

Die Zertifizierungsstelle der QAL Umweltgutachter GmbH erklärt, dass sie die im Zusammenhang mit der Zertifizierungstätigkeit stehenden Rechte und Pflichten ausübt und diese Tätigkeiten ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Sie behält das alleinige Recht für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung sowie die Zurückziehung der Zertifizierung.

Die QAL Umweltgutachter GmbH verpflichtet sich, die Auditierung und Zertifizierung gemäß

- Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
- Qualitätsmanagementsystemen (QMS/ISO 9001)
- Umweltmanagementsystemen (UMS/ISO 14001)
- Energiemanagementsystemen (EnMS/ISO 50001)

in der jeweils gültigen Fassung und im Einklang mit zusätzlich geltenden Rechtsnormen und Richtlinien durchzuführen.

Weiterhin verpflichtet sie sich zur Einhaltung der Forderungen der ISO 17021 in der jeweils gültigen Fassung.

Die oberste Leitung verpflichtet sich zur Unparteilichkeit bei allen Zertifizierungstätigkeiten.

Die Zertifizierungsstelle erklärt, dass sie die Bedeutung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen versteht, dass sie Interessenkonflikte handhabt und die Objektivität ihrer Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen sicherstellt. Im Rahmen der Analyse der verbundenen Stellen prüft sich jegliche Risiken der Unparteilichkeit inklusive der Gefährdung durch kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck. Dabei wird jegliches Restrisiko bewertet und ermittelt, ob dieses innerhalb eines annehmbaren Risikograds liegt.

Stellt eine Beziehung mit einer verbundenen Stelle eine nicht akzeptable Gefährdung der Unparteilichkeit dar, so wird diese Zertifizierung nicht bereitgestellt.

Die Zertifizierungsstelle ist nicht befugt das Qualitätsmanagement einer anderen Zertifizierungsstelle zu zertifizieren.

Die Zertifizierungsstelle sowie Teile derselben juristischen Person bietet keine Beratung zu Managementsystemen an bzw. stellt keine Beratungen bereit.

Die Zertifizierungsstelle sowie Teile derselben juristischen Person bietet ihren zertifizierten Kunden keine internen Audits an bzw. stellt keine bereit, da dies die Unparteilichkeit gefährdet.

Die Zertifizierungsstelle führt keine Zertifizierung des Managementsystems durch, wenn sie bei dem Kunden zuvor interne Audits durchgeführt hat. Als anerkannte Minimierung der Gefährdung gilt der Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des internen Audits.

Die Zertifizierungsstelle zertifiziert kein Managementsystem, wenn der antragstellende Kunde Managementsystem-Beratung oder interne Audits von einer weiteren Stelle erhalten hat, die mit der Zertifizierungsstelle in Verbindung steht. Als anerkannte Minimierung der Gefährdung gilt der Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des internen Audits bzw. der Beratung. Zurzeit werden keine Beziehungen zu Beraterorganisationen betrieben.

Die Zertifizierungsstelle gliedert keine Audits an eine Beratungsorganisation für Managementsysteme aus, da dies eine inakzeptable Gefahr für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle darstellt.

Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle werden nicht zusammen mit den Tätigkeiten einer Organisation, die Beratung zu Managementsystemen bereitstellt, vertrieben oder angeboten. Die Zertifizierungsstelle fordert die Beratungsorganisation zur Unterlassung auf, wenn diese Organisationen aussagen oder stillschweigend andeuten, dass eine Zertifizierung unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter ist, wenn die Zertifizierungsstelle zum Einsatz käme. Die Zertifizierungsstelle gibt nicht an bzw. deutet nicht stillschweigend an, dass eine Zertifizierung unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter ist, wenn eine bestimmte Beratungsorganisation zum Einsatz käme.

Um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt, wird das Personal, das Beratungen zu Managementsystemen geleistet hat, einschließlich derjenigen Personen, die in leitender Position tätig sind, nicht in einem Audit oder in anderen Zertifizierungstätigkeiten eingesetzt, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre an Beratungen zum Managementsystem gegenüber des fraglichen Kunden eingebunden war.

Die Zertifizierungsstelle ergreift Maßnahmen, um auf Gefährdungen ihrer Unparteilichkeit reagieren zu können, die aus den Tätigkeiten anderer Personen, Stellen oder Organisationen herrühren.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet das gesamte Zertifizierungspersonal, sowohl das interne als auch das externe, bzw. die Ausschüsse, die Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben könnten, unparteilich zu handeln und keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck zuzulassen, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.

Die Zertifizierungsstelle verlangt sowohl vom internen als auch vom externen Personal, jede ihnen bekannte Situation offen zu legen, die es selbst oder die Zertifizierungsstelle vor Interessenkonflikte stellen könnte. Diese Information wird als Vorgabe verwendet, um Gefährdungen bezüglich der Unparteilichkeit zu identifizieren, die durch die Tätigkeiten des jeweiligen Personals oder der Organisationen, die dieses Personal beschäftigt hat, entstehen. Sie setzt dieses Personal, sowohl internes als auch externes, nicht ein, bis sie darlegen kann, dass es keinen Interessenkonflikt gibt.

Die Zertifizierungsstelle trifft entsprechende Festlegungen, um die Haftung für ihre Maßnahmen und Tätigkeiten übernehmen zu können.

Die Zertifizierungsstelle ermittelt ihre Finanzen und Einnahmequellen und legt gegenüber dem Ausschuss dar, dass ihre Unparteilichkeit anfangs und laufend nicht durch wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck gefährdet wird.

Die Struktur der Zertifizierungsstelle sichert die Unparteilichkeit der Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle ab.

Für den Bereich Managementsysteme ist ein Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit eingerichtet, der

- a) bei der Erarbeitung von grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten unterstützt,
- b) jeder Tendenz seitens einer Zertifizierungsstelle entgegenwirkt, kommerzielle oder andere Aspekte zu gestatten, die die ständige objektive Bereitstellung der Zertifizierungstätigkeiten verhindert,
- c) zu Fragen berät, die das Vertrauen in die Zertifizierung, einschließlich Offenheit und öffentlicher Wahrnehmung, beeinflussen, und
- d) mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Unparteilichkeit der Audits, der Zertifizierungen und der Entscheidungsprozesse der Zertifizierungsstelle durchführt. Dem Ausschuss können weitere Aufgaben bzw. Pflichten zugewiesen werden, solange diese zusätzlichen Aufgaben oder Pflichten dessen wesentliche Rolle bei der Sicherung der Unparteilichkeit nicht beeinträchtigen.

Die Entscheidung bezüglich Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung sowie die Zurückziehung der Zertifizierung wird niemals ausgegliedert.

Die Zertifizierungsstelle verfügt durch rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen über grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten auf allen Ebenen ihrer Struktur erhalten oder erstellt wurden, einschließlich der Ausschüsse und externen Stellen oder Einzelpersonen, die in ihrem Auftrag handeln.

Die Zertifizierungsstelle ist für alle Entscheidungen auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Personen, die in den Prozess zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden einbezogen sind, andere sind als die, die die Audits durchgeführt und die Zertifizierungsentscheidungen getroffen haben.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle können von allen Marktbeteiligten ohne Bedingungs knüpfung und/oder Diskriminierungen durch unangemessene monetäre oder sonstige Forderungen und unabhängig von der Zahl der ausgegebenen Zertifikate in Anspruch genommen werden.

Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu begutachten, auf deren Grundlage eine Zertifizierungsentscheidung beruht. Basierend auf den Audit-Schlussfolgerungen trifft sie die Entscheidung, die Zertifizierung zu gewähren, falls ausreichender Nachweis für die Konformität besteht, oder die Zertifizierung nicht zu gewähren, falls kein ausreichender Nachweis für die Konformität besteht.

Vierkirchen, den 29.04.2016

Christian Schoberth  
Kaufmännischer GF

André Müller  
Technischer GF und ZSL ISO 17021

Christian Mende  
Stellv. ZSL Bereich EnMS  
und Stellv. ZSL Nachhaltigkeit

Anton Niedermeier  
Stellv. ZSL Bereich QMS und UMS

Elisabeth Müllner  
ZSL Nachhaltigkeit